

Literarische Referate.

Mährens Allgemeine Geschichte.

Von Dr. Beda Dudík, O. S. B. IX. Band. (Mährens Culturzustände von 1197 bis 1306. — Staat und Volksthum.) Brünn 1880. 8°. 425. Im Auftrage des mährischen Landes-Ausschusses.)

Was uns der gelehrte Historiograph Mährens in diesem IX. Bande aus den letzten 100 Jahren der Přemysliden, bietet, sind Schilderungen mährischer Culturzustände dieses Zeitabschnittes, so weit sie sich unter dem Titel Staat (unter die Oberhoheit Böhmens gestellt) und Volksthum (worunter der Verfasser „den Inbegriff dessen, was dem mährischen Volke auf Grund seiner Abstammung in Hinsicht auf Denken, Sitte und Sprache eigenthümlich ist,“ verstanden haben will) zusammen fassen lassen; Schilderungen, welchen in dem X. Bande Nachrichten über die Kirche, repräsentirt durch den Sacular- und Regular-Clerus, über die Schulen und Humanitäts-Anstalten und über die Kunst und Wissenschaft folgen und damit das Bild der Culturgeschichte, die der VIII. Band begonnen, abschliessen sollen.

Unter den obigen beiden Schlagwörtern führt der Verfasser, der sich in jeder Richtung wieder als Herr und Meister des Stoffes und seiner Behandlung beurkundet, in 12 Abschnitten, in welchen eine Masse neuer und interessanter Daten, aus den unerschöpflichen Fundgruben des Verfassers entlehnt, in succincter und anziehender Form verwertet erscheint, dem Geschichts- und Vaterlandsfreunde aus der Zeit von 1197 bis 1306 vor Augen und Gemüth: I. Die Markgrafen und deren Hof; II. die Staatsverfassung; III. die Regierung und Verwaltung; IV. und V. Mährens Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung; VI. das mährische Privatrecht; VII. die Beamten und deren Besoldung; VIII. die markgräfliche Kanzlei; IX. das mährische Urkundenwesen; X. das Finanzwesen; XI. das Kriegswesen und XII. das Volksthum.

Was die Oeffentlichkeit an einschlägigen Werken, Schriften, Chroniken und Urkunden dem rastlosen Fleisse eines Forschers, der der Geschichte einen bleibenden Sitz in seinem Geist und Herzen bereitet, zu bieten vermochte, erscheint hier mit Mass und Verständnis benützt; archivarische Schätze, die seit Jahrhunderten den Hütern derselben entweder unbekannt oder wertlos waren, zog sein Zauberring ans Tageslicht und fügte sie, Falsches und Echtes zu sondern erfahren, in den Rahmen seiner Gebilde. Hier, ein sozusagen abgeschlos-

seres Gebiet historischer Forschungen hinter sich lassend, eröffnet der Verfasser mit dem hingeworfenen Samen des Füllhornes seines Wissens im nächsten Abschnitt der weiteren Forschung neue Bahnen und eine anregende Gelegenheit, der historischen Wahrheit nachzugehen. Dass er endlich der geistigen Begabung und Arbeit Anderer volle Anerkennung zu tragen und ihrer bewährten Ansicht sich zu unterordnen weiss, zeigt sein Werk an mehr als einer Stelle.

Wenn wir nicht lediglich eine Anzeige des Werkes sondern eine eingehende Kritik desselben zu schreiben hätten, wozu es uns hier an Raum und — mitunter auch — offen gestanden an der erforderlichen Fachkenntnis fehlt, so würden wir bedauern, dass der Verfasser mitunter zu viel auf die gleichzeitigen Zustände und Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs Rücksicht genommen hat. Es geschah dies unseres Erachtens allerdings nur um die einheimischen Institutionen und Verhältnisse damit zu beleuchten oder zu commentiren, mitunter auch um den kärglichen Mosaiksteinchen der einheimischen Quellen eine wertvollere Fassung zu geben; allein insoferne auch zum Abbruche der Darstellung jener Einrichtungen der Heimat, die wegen Mangel an Raum nur kurzweg oder gar nicht besprochen worden konnten! Mit der Weglassung der acht volle Seiten einnehmenden Abhandlung über den abenteuernden Ulrich von Lichtenstein, die sich mit der Hinweisung auf Lachmann's und Falke's Schriften hätte abfertigen lassen, und durch Vermeidung der Excursionen auf jenen Gebieten, die den Culturzuständen Mährens nicht allzunahe stehen, wäre der Feder des gelehrten Verfassers und Polyglotten, den nie ein Stoffmangel drückt, Zeit und Raum geblieben, uns die Dunkelzellen der vaterländischen Geschichte und insbesondere der Rechtsgeschichte so weit als möglich zu erschliessen, die russischen, polnischen und serbischen Rechtsquellen, die den mährisch-böhmischen häufig zur Folie dienen, wenigstens theilweise kennen zu lernen und in die ältesten Rechts- und Rechtsgangbücher des XIV. Saec., deren Satzungen tief in das XIII. Jahrhundert der Přemysliden zurückgreifen, weiter eingeführt zu werden, als es factisch geschehen ist.

Nicht gewillt, über den Begriff des Verfassers: was Regieren, was Gesetz und was Recht sei (I. pag. 40) eine unfruchtbare Polemik zu eröffnen, acceptiren wir ohne Rechtsdeduction, dass die Markgrafen die ihnen vindicirte Prärogative hatten und ausübten, mögen sie ihnen auch zeitweilig von den eifersüchtigen Landesherren streitig ge-

macht worden sein. Dass aber im Jahre 1261, als sich die Flagellanten oder Geisselbrüder in Baiern und Oesterreich zeigten, die naháci (wie sie Dalimil nennt) oder mrskáčové (wie sie Pulkawa Cronica c. 73 ad an. 1261 nennt), die Polizeigewalt des mährischen Markgrafen allzuviel beschäftigt und zu ernstestn Massregeln herausgefordert hätten (I. p. 45), möchten wir bezweifeln und überhaupt noch eines weiteren Beweises gewärtigen als jenes, den uns der Anonymus Leobensis (Pez, Scriptt. Tom. I. 829 ¹) darüber bringt, dass die Geissler im J. 1261—62 auch in Mähren aufgetaucht wären und jenes Unwesen getrieben hätten, dessen Dalimil zum Jahre 1259 (!) und Pulkawa, beide in grellen Farben auftragend, allein im Widerspruch mit den sonstigen Schilderungen der Geissler erwähnen. (Rauch *Rer. Aust. Script.* II. 251; *Annal. Altahens.* in *Böhmer's Font rer. germ.* II. 516., *Pez, Script.* I. 241., *Pulkawa in Dobner Mon.* III. 232. — *Hormayr's Archiv* 1827. 440., *Hoffmann's v. F. deutsch. Kirchenlied* 1861 p. 74 + 130).

Nach diesen Quellen fanden sie allenthalben freundliche Aufnahme, wo sie sich keine Ausschweifungen zu Schulden kommen liessen. Die allgemeine ernste oft fromme Stimmung der Gemüther begünstigte die Verbreitung der Buss- und Geisselschwärmerei; der Gebrauch religiöser Lieder, die sie den Landessprachen anzupassen wussten, machte sie 1361 (wie 1349) dem Volke beliebt. Ein Schicksal gleich jenem, so die aus Böhmen abziehenden Geissler im Naumburgschen traf, war ihnen in Mähren, wo sie jedenfalls nur vorübergehend und sporadisch auftraten (von ihrem Auftauchen im J. 1349 ist nicht die Rede), nicht beschieden.

Eine erschöpfende Abhandlung widmet der gelehrte Verfasser (p. 46—52, 369—371) dem Vagantenwesen in Mähren und heisst die „fahrenden Leute“ ein literarisches Proletariat, gegen welches, als dem inneren Frieden der Unterthanen gefährlich, einzuschreiten des Markgrafen Recht und Pflicht gewesen sei. Dass er jedoch nicht alle Schichten der Fahrenden dem Vagabundengesetz unterzogen sehen will, zeigt sein eigenes Urtheil, indem er nur über die fahrenden Scholaren, die Poculatoren und Goliarden, und endlich vorzugsweise

¹) Hoc anno (1267 rect. 1260) fuit publica poenitentia, que orta in Sicilia et transiit Longobardiam, Karinthiam, Stiriam, Austriam, Bohemiam, Moraviam cum flagellationibus et canticis poenentialibus. (Anon. Leobien.)

über die fahrenden Cleriker den Stab bricht, der fahrenden S ä n g e r dagegen, — obschon auch diese einen besonderen Gegenstand der Mildthätigkeit im Mittelalter an weltlichen und geistlichen Höfen bildeten und im Gefühle der Armuth und Kunst nichts Beschämendes darin fanden, in ihrer Lebensweise der Fahrenden und Begehrenden mit den Spielleuten in einen Stand zu treten — mit keinem Worte erwähnt¹⁾. Es mag diess im Bewusstsein dessen geschehen sein, dass die fahrenden S ä n g e r, Dichter und Spielleute des Zeitraums, der im IX. Bande der A. M. Geschichte besprochen wird, berufen den Uebergang der Kunst von den Höfen, aus der Kirche und den Kreisen mächtiger Dynasten in die Reihen des Volkes zu vermitteln, nicht zu dem literarischen Proletariate zu zählen sind. Wer sie dazu rechnen will, weil sie mittellose, dem ärmeren Adel, dem Bürger- und Bauernstande, seltener dem Clerus angehörige Leute waren und ihre Kunst an Höfen, in Burgen und Palästen u. s. w. zu verwerthen suchten, der müsste auch in der Person eines Frauenlob (der am Hofe der Könige Wenzel II. und III. gerne gesehen ward), in Cunrad von Würzburg, Heinrich von Freiberg [(den wir im Gefolge der Herren Johann von Michelsburg (1303—6) und Raimund von Lichtenburg (custos sylvarum per Bohemiam et Moraviam) nicht selten begegnen,] in Suchensinne, Teichner, Suchenwirt u. a. m. nur wandernde Bettler wahrnehmen, denen man, wie Heinrich III zu Ingelheim, die Thüre zu weisen berufen sei! Derjenige aber, dem das Gebiet der Poesie und namentlich der lyrischen Dichtung einigen Wert hat, wird diesen Fahrenden ungemein Dank schulden und sich erinnern, dass insbesondere Oesterreich die Dichtungen dieser S ä n g e r pflegte und Böhmen und Mähren denselben nicht abhold gewesen sind.

Dass mit der Zeit der Geschmack solcher Fahrenden sich verschlimmerte, sich am Ueberderben und Rohen zu gefallen und lieber in „dem Schelten des Argen und Kargen, als in dem Lobe des Guten und Milden“ zu ergehen begann, ist eben nur die Folge der eingetretenen Kargheit der hohen Herrschaften, über die schon Suchenwirt und a. klagten und vermöge welcher die meisten S ä n g e r dieser Periode, in Bezug auf ihre Erhaltung auf das deutsche Volk, aus dem sie hervorgingen, angewiesen auch dem Geschmacke desselben hul-

¹⁾ Es geschieht dies im nächsten Bande bei der Rubrik „Kunst und Wissenschaft.“

digen mussten. Diese Art Fahrender bahnte die Wege ihren verwilderten Nachfolgern, den fahrenden Scholaren, welche (im XIII. und XIV. Saec.), wie Dudík richtig bemerkt, gewissermassen in ein literarisches Banditenthum ausarteten. „Scholares vagi, sectarii nescio qui, quorum ordo seu secta (Zunft) reprobatur et damnatur“ — in Concilio Herbipolensi a. 1287 et in Salisburgensi a. 1274 et 1291, ubi eorum pravi mores et doctrina recensentur (Du Fresne). Er hätte immerhin mit Dudík p. 50 und Klein (in Gesch. d. Christenth. II. 344) noch hinzusetzen können, dass auf der Synode von St. Pölten a. 1284 decretirt wurde, fahrende, mit langen Messern oder anderen Waffen versehene Scholaren dürfe Niemand aufnehmen, sie nicht begaben; unbewaffneten dagegen möge man Speise und Trank, niemals Kleider oder Geld, verabreichen und solchen, welche die Geistlichkeit schmähen, einfach die Thüre weisen; und weder Speise noch Herberg gewähren, alles dieses bei Strafe von 30 Denar und zeitweiliger Ausschliessung des Contravenienten vom Betreten der Kirche, wenn er sich nicht zu rechtfertigen vermag. A. 1292 verordnete in gleicher Weise Erzbischof Giselbert von Bremen allen Prälaten und Clerikern seiner Diöcese: „ne in domibus suis vel comestionibus scholares vagos, qui Goliardi vel histriones alio nomine appellantur, per quos non modicum vilescit dignitas Clericalis, ullatenus recipiant.

Aus diesem Edicte ersieht man, was unter Goliarden zu verstehen ist und dass scholares vagi, goliardi und histriones häufig für identische Begriffe (wie in IX. p. 52) gelten

Diese fahrenden Schüler waren in der That eine Geissel der Geistlichkeit des Mittelalters; weniger in Böhmen und Mähren als in Deutschland und Oesterreich, wo die Kenntniss der Landessprache und die grosse Menge der Klöster, Pfarreien und Collegiatstifte dem wandernden Scholaren eine bessere Ernte versprach als die dem grossen Haufen dieser Locusten, die kaum Latein verstanden, unzugänglichen Gefilde von Böhme und Mähren. Dazu kam noch, dass sich viel liederliches Gesindel für fahrende Schüler ausgab.

Da der fahrende Schüler des 13., noch mehr aber des 14. und 15. Saec., nicht die Privilegien der Mendicanten genoss, musste er (so wie die fahrenden Priester, von denen später die Rede sein wird) auch an allerlei Erwerbsmittel denken und wurde mitunter Kurpfuscher, Wahrsager, Taschenspieler, Schatzgräber, Possenreisser, Salbenkrämer, Bänkelsänger u. dgl. m.

„Schirmaer, gigaer, goukelaer siht man werden viel schuolaer, die guotes viel ze schuol verzernt und sich mit koterfuore nernt,“ singt (1260—1309) der Schulmeister Hugo von Trimberg und was er singt gilt überall, wo die *vita vagorum* einriss. An den Pforten der geistlichen Häuser ungern gesehen oder gar abgewiesen mussten die Afteliteraten an die Milde des Volkes, dem sie grösstentheils entstammten, appelliren und dieses für die empfangenen Gaben mit ihrer Kunstfertigkeit erfreuen. Diese sank allerdings bis zur Bänkel-sängerei und zotigen Parodie herab, doch schuf sie mitunter auch Lieder, die im Volke Anklang und eine dauernde Erhaltung fanden. Unsere Volkslieder enthalten davon zahlreiche Spuren und auch das „Mastičkář“ benamste Fragment eines halb ernsten halb komischen Lustspieles, einer Schöpfung des 13. oder 14. Saec., scheint uns das Product der lauen fahrenden Scholaren (der besseren Sorte) zu sein. Wer dagegen, — mit dem der altböhmischen Literatur nicht besonders freundlich gesinnten Verfasser „der Studien zur altböhmischen Literatur“ in dem allegorischen Liede „spor duše s tělem“ oder gar in in dem moralisirenden Liede „swár vody s vínem“ (das man gemeinhin dem Smil Flaška von Pardubic zuschreibt) Proben der Vagantenlieder wahrnimmt, wird richtiger daran sein, die Entstehung dieser dem Geiste und der Anschauung der Scholarendichtung nichts weniger als zusagenden Lieder in irgend einer Klosterzelle zu suchen, wo die Dichtkunst mit Liebe gepflegt wurde. — Die deutsche Literatur besitzt ein Lied eines fahrenden Schülers (Johann von Nürnberg) aus dem 15. Saec., von den Br. Grimm in den „altdeutschen Wäldern“ II. 49 veröffentlicht, das uns mit dem Leben und den Künsten sowie mit den Kniffen und Pfiffen der fahrenden Scholaren wie keine andere Schilderung bekannt macht. Diesem zur Seite steht in Bezug auf die Schilderung des Treibens dieses „Ordens“ in Böhmen, die gleichzeitige böhmische Dichtung satyrischen Gehaltes: „podkoní a žák“ (Stallmeister und Student), ein Lied, das dem ersteren an graphischer Zeichnung und lebendiger Darstellung nicht nachsteht. (Výbor z literat. české I. 943.)

Eine andere Landplage, nicht sonderlich verschieden von der eben erwähnten, war per Austriam, Stiriam et Bavariam und wohl auch per Bohemiam seit dem 13. Jahrhundert allerdings auch die der fahrenden Priester (*clerici vagantes*, auch *akephali* genannt). Ohne für eine bestimmte Kirche geweiht zu sein standen sie jedem, der ihrer bedurfte, zu Diensten, der Jurisdiction des Bischofs und der Aebte ent-

rückt, meist unwissende Leute, die nicht das erbaulichste Leben führten und so die Macht und Würde der Kirche schädigen mussten. Gleichwohl können sie, wenigstens in Böhmen und Mähren, nicht mit den fahrenden Scholaren, Jaculatoren, Goliarden und Gauklern equiparirt oder gar identificirt werden und wer dieses unternimmt, hat offenbar nur einzelne Ausartungen des Clerus vor sich; womit nicht gesagt werden will, dass nicht viele der Classe oder Zunft der Fahrenden (*de familia Goliae, de ordine seu statu goliardorum seu buffonum*) dem geistlichen Stande angehört hatten. Allein mochten immerhin derlei leichtfertige Ribalden das geistliche Gewand verunehrt und durch ihr ungebundenes Leben Aergernis gegeben haben, so konnten doch, mindestens in Böhmen und Mähren, derlei Individuen, und solche gab es zu jeder Zeit, nicht einen derartigen nachtheiligen Einfluss üben, um gegen sie die Polizeigewalt anrufen zu müssen. Die Religion hatte in unserem Volke viel zu tiefe Wurzel geschlagen, als dass sie durch einzelne „Lotterpfaffen“ einen empfindlichen Schaden hätte nehmen können. Für den Besuch fremder, der Landessprache unkundiger Vaganten, die noch dazu wissen mussten, dass ihnen die Pforten der geistlichen Häuser in der Regel verschlossen blieben, boten Böhmen und Mähren ohnehin keine Einladung und die einheimischen dem Volke, aus dem sie hervorgingen, näher stehenden Vaganten geistlichen Standes waren, wenn sie nicht zu Jaculatoren, Goliarden und Possenreissern herabgesunken sind, immerhin zu ertragen.

Dass man auf diversen Kirchenversammlungen gegen sie Verordnungen und Verbote ergehen liess, ist allerdings richtig; nicht minder richtig dürfte es auch erscheinen, dass man in diesen Versammlungen nicht die besonderen Gebrechen der mähr.-böhm. Kirchenprovinz, nicht die Gebrechen einer einzelnen Diöcese, als vielmehr die allgemein hier oder dort wahrgenommenen Uebelstände zu rügen und abzustellen beabsichtigte und nicht so sehr die Eindämmung oder Unterdrückung des Vagantenwesens überhaupt, als die Ausübung der Künste der Jaculatoren und Goliarden u. dgl. durch Cleriker hintanhaltend wollte. Selbst Bischof Bruno in seinem Schreiben an Papst Gregor X. (*Boč. cod. dip. VI. 366*) macht über die allzu grosse Zahl derjenigen, „*qui gaudere volunt privilegio clericali*“, und die unzureichende Zahl der Beneficien, bei denen sie untergebracht werden könnten, und über die Folgen dieses Missverhältnisses sich in scharfen Worten ergehend, keinen Antrag zur Abstellung des Vagan-

tenthums, sondern auf die Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction, um gegen diejenigen dieser Cleriker, die sich unverbesserlich erweisen, sofort und ohne Heranziehung anderer Bischöfe mit Degradation etc. vorgehen zu können! — Aus allem diesen erhellet, dass clerici vagantes überhaupt (und namentlich die des 9. Jahrh.), dann die histriones, jaculatores und Goliarden, was übrigens auch der Verfasser behauptet, nicht identische Begriffe sind.

In dem Abschnitte III spricht der Verfasser (pag. 56) mit Entschiedenheit aus: „In den Landtagen sassen nur die Barone, die Vasalli und die Milites; dann der Landesbischof, die Aebte und die Bürger der befestigten Städte, — die Letzteren jedoch nicht als solche oder als Stand, sondern insoferne sie landtäfliche Güter besassen!“ Letzteres erscheint uns in einer viel späteren Periode zutreffend, für die Zeit von 1197—1308 mindestens strittig; denn der Besitzer adelte in jener Zeit in der Regel das Gut, nicht umgekehrt. Allerdings hat schon König Otakar auch Abgeordnete des Bürgerstandes, dem Widerstand des Adels zum Trotz, zu den allgemeinen Landtagen zu berufen angefangen; allein es geschah dies nicht kraft der Landesverfassung sondern aus eigener Macht und königlicher Gnade, zudem unseres Wissens nur bei Städten, die als königliche Ansiedelungen unmittelbar unter königlicher Verwaltung standen. Exceptio firmat regulam und diese lautete dahin: dass den Bürgern der Städte „jsta řádu chlapského“ (Ordo jud. terr.), im Allgemeinen die Thüren der Landtagsstube verschlossen blieben.

Im Abschnitte IV. (Mährens Geschichtsverfassung) heisst es pag 77—80: „Lange bevor mit dem deutschen Rechte in den mähr. Städten deutsche Einrichtungen ins Land kamen, also lange vor Karl IV., war das Institut der Landtafel bereits derart ausgebildet, das man am Schlusse des 13. Jahrh. schon an eine Aenderung ihrer Form denken konnte!“ „Wo nur das Landrecht tagte, dort gab es (heisst es weiter) auch eine Landtafel, also wie viele Cuden oder Bezirksgerichte, so viele Landtafeln in Mähren, demnach in Brünn, Olmütz, Grätz und auch in Iglau und Jamnitz.“ — Soweit nun unser gelehrte Verfasser mit den obigen Worten der sich unberechtigter Weise Geltung machenden Anschauung: als ob die Einführung des deutschen Rechtes in Mähren auch die Einführung des (rein böhm.-mähr.) Instituts der Landtafeln im Gefolge gehabt hätte, entgegnet, muss ein jeder Kenner der altböhm. Rechtszustände seinen

Ausführungen beipflichten; ob aber auch bei jeder der zahlreichen Cuden und selbst bei jenen von Iglau, Znaim und Jamnitz jemals förmliche Landtafeln bestanden haben, ist vor der Hand noch zu erweisen. Die Einstellung oder Einverleibung von Liegenschaften aus der ehemaligen Znaimer, Iglauer und Jamnitzer Cuda oder Provinz in die Brüner Landtafelquaterne vom J. 1348 ist noch kein Beweis, dass auch dort regelmässig Landtafeln wie in Brünn und Olmütz, geführt wurden und wenn es auch in der Urkunde des Königinklosters ex Anno 1327 heisst (Cod. dip. Mor. IV. 337): *Notarius tabulas terrae habeat omni iure et utilitate, quod ab antiquo terrae seu cudae notarii consueverunt habere* — so gilt dies eben nur von der Brüner Cuda und keiner andern.

Es mögen zur Zeit der Blüte der Župenverfassung bei jeder der Cuden, deren Territorium oft nicht den Umfang einer Bezirkshauptmannschaft hatte, Gerichtsbücher, Register, Citationscommente u. dgl. geführt worden sein, besondere Landtafeln in dem umfassendsten Sinne des Wortes hatten sie gewiss nicht; schon A. 1303 galt die Olmützer Landtafel für die Landtafel der ganzen Markgrafschaft „*ad quam universae Provinciae Moraviae etc. reclinant!*“ (Cod. Dip. Mor. V. 167.) Die kleinen unbedeutenden Cuden hatten nicht einmal das erforderliche taugliche Personale um solche Landtafeln, die bis zur Mitte des 14. Saec. durchgehends in lateinischer Sprache geführt wurden, ordnungsmässig zu verwalten und welche Schwierigkeit es noch im 15. Saec. kostete, um für dieses Amt taugliche Notare zu finden, zeigt uns Všehrd im Buche VII. c. 14 seines Werkes: „von den Rechten, Gerichten und der Landtafel Böhmens,“ an seine Ausführung die Bemerkung knüpfend, dass nicht Jedermann nach Korinth gelangen, nicht aus jedem Klotze oder Steinblock ein Standbild St. Wenzels gehauen werden könne! Selbst H. Jireček, der gediegenste Kenner des slavischen Rechtes in Böhmen und Mähren, vermag für die Existenz so vieler Cudenlandtafeln nicht einzustehen und spricht dies mit den Worten aus: „*Bylo-li desk také hned při úřadech župních nesnadno říci.*“

Nicht fraglich erscheint es uns dagegen, ob, wie Dr. Dudík (p. 79) vermuthet, nicht schon in den Ottonischen Statuten vom J. 1222 (1229) Spuren der Landtafel zu finden sind und ob dieses Institut A. 1229 in Mähren nicht schon in voller Thätigkeit gewesen sei. Denn in der für die Bejahung dieser Frage angezogenen

Stelle der Otton. Statuten wird den Besitzern von Gütern, die sie während der vorangegangenen Unruhen erworben hatten, der ruhige Besitz derselben garantirt. Von den Landtafeln geschah da keine Erwähnung und auch sonst findet sich in den uns bekannten Quellen kein Anhaltspunkt, um die Thätigkeit dieses Institutes vor dem Anfang des 14. Saec. beginnen zu lassen. Unsere ältesten Landtafelbücher fangen mit 1348 an; denselben gingen aber zwei ältere, leider in Verlust gerathene Quaternen. voran, die bis in das Ende des 13. Saec. Gewicht haben mögen, aber nicht weiter.

Als eines dem alten Landrechte gegenüberstehenden, exceptionellen Gerichtes wird pag. 94. des Geschwornen Gerichtes erwähnt und in einem zwischen 1266—86 fallenden böhm. Landtagsbeschlusse, betreffend die Behandlung der Münzfälscher, die Beweisstelle des Bestandes der Jury in Böhmen und Mähren gefunden. Wir sind in diesem Punkte skeptischer und finden in dem besagten L. Beschlusse nur eine abgekürzte summarische Procedur der gewöhnlichen Verurtheilung auf Grund der beeideten Aussagen von 7 ebenbürtigen Zeugen: dass der Angeklagte in der That falsche Münzen geprägt hat oder prägen liess und keineswegs die Merkmale, die man gewöhnlich mit dem Begriff eines Schwurgerichtes verbindet.

Die Zeugen in diesem Processe sind nur Beweismittel, nicht zu gleich Urtheilsfäller über Schuld oder Nichtschuld, blosse Instrumente der Ueberweisung. Dem Scharfsinne des Verfassers ist dies nicht entgangen und darum heisst er das Münzgericht (s. v. v.) auch nur „eine Art von Geschwornengericht!“ Es mag sein, dass Schwurgerichte (den Serben wohl bekannt) auch in Böhmen und Mähren bestanden haben; schlagende Belege ihres Bestandes haben wir nicht, und selbst der Altmeister der Geschichtsforschung Böhmens und Mährens, Palacký musste bei aller Quellenkunde, die ihm zu Gebote stand, eingestehen, dass wir für die Existenz dieses Rechtsinstitutes keine so bestimmten und unabweisbaren Belege besitzen wie die Serben für ihre Jury und dass die Belegstellen, die gewöhnlich dafür angeführt werden, — [als: a) der obige Landtags-Beschluss, b) das Forum commune der Otton. Statuten, c) Cap. 49 und 51 der Maj. Carol., d) §. 66 des „Ordo iud. terrae,“ e) §. 22/21 der Stadtrechte für Brünn von 1243 (Rössler 350)] — eine porota (Schwurgericht) nur vermuthen lassen, keineswegs aber ausser Zweifel stellen.

Galt das Mercantilrecht der Curia laeta (Tyn) zu Prag auch

in Mähren? Dr. Dudík behauptet (p. 89), es sei auch auf Mähren ausgedehnt worden. Wir wollen ihm nicht widersprechen, zumal v. g. auch Brünn seine fremden Kaufleute, eine *via et porta laetorum* (vulgo Fröhlicherthorgasse), eine *platea Rhenensium* (vulgo Rennergasse) und bei dem Nikolaikirchlein seinen „Tyn“ und ähnliche Niederlassungen auch Olmütz u. s. w. aufzuweisen hatte. Gleichwohl können wir, einer Aufklärung gewärtig, derzeit nicht umhin, der Behauptung Rösslers, Boczeks u. s. w., dass den fremden Kautherren in den mähr. Städten und namentlich in Brünn dieselben Privilegien wie jenen in Prag zu Theil geworden sind, nur bescheidene Zweifel entgegenbringen.

In der ein eindringliches Studium, das manchem Juristen zu empfehlen wäre, beurkundenden, schwierigen Abhandlung V (Gerichts-Ordnung) versteht der Verfasser (p. 114) unter dem *wrez* des Otton. Statutes¹⁾ (weniger bedenklich als der fleissige Benedictiner-Prior Habrich, welcher in seinen: „*Jura primaeva Moraviae*“ bekannte, den Sinn dieses Wortes nicht zu kennen) die Verpflegung der Gerichtsboten (*páhonči*) und meint, es sei diese Leistung in Folge der Habsucht der Gerichtsboten eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden und Ortschaften geworden, von welcher man sich, wie von den sonstigen öffentlichen Lasten und Frohnen, durch Privilegien zu befreien suchte. Wir glauben dass hier der Bedeutung des *wrez* oder *vřez* all zu viel Ehre geschieht und dass unter diesem Ausdrucke nichts weiter als eine kleine Gebühr zu verstehen sei, die von der im Prozesse sachfällig gewordenen Partei an den Gerichtsboten, der die Vorladung bewerkstelligte und vor den Gerichtsschranken die Sache ausrufen musste, zu bezahlen war. Der Gerichtsbote musste sich nämlich vor Beginn der Verhandlung über die Zustellung der Vorladung ausweisen, was möglicher Weise unter Vorweisung des Ausschnittes oder Spans geschah, den der *Páhonči* aus dem Thürpfosten des Beschickten, zum Zeichen seiner Anwesenheit an Ort und Stelle auszuschneiden und mitzunehmen angewiesen war. In der hier massgebenden Stelle des Otton'schen Statutes (Boč. Cod. Dipl. II, 211) wird der *wrez* ausdrücklich als eine Gerichtsgebühr, die den Streittheilen zu berichtigen oblag angeführt und in der Urkunde der Prager Domkirche von 1221 neben dem *narok*, *zwod* und der *hlava* (Satzungen,

¹⁾ „*Citatus — neque wrez (vřez) neque pohonne persolvat.*“

die dem gerichtlichen Verfahren angehörten) genannt und von dem narez (exactio boum et ceterorum animalium), einer Landes-Servitut, ausdrücklich unterschieden. Schon daraus ist zu ersehen, dass wrez oder vřez zu den Staats- oder Landesfrohnern nicht zu rechnen ist, wenn er auch häufig neben denselben genannt und als ein Gegenstand der erlangten Befreiung bezeichnet erscheint. In einer Urkunde König Wenzels von 1234 (Ziegelb. 258) heisst es z. B.: „Sint etiam pauperes ab hoc, quod dicitur wrez, et a succisione silve, quod dicitur preseca, liberi super omnia, quod dicitur cestné.“ Ist der Ausdruck wrez in dieser Urkunde richtig und nicht etwa durch narez zu ersetzen, so würde damit noch immer der Beweis nicht erbracht sein, dass diese Leistung eine öffentliche Last gebildet hat.

Seite 133 sagt der Verfasser: „das deutsche Wergeld kannte das slavische Recht nicht“ — und Seite 195 heisst es: „Wergeld im deutschen Sinne gab es in Mähren nie,“ und begründet dies damit, „dass nach slavischem Rechte vor dem Gesetze — (bevor die Privilegien aufkamen) — alle gleich waren, während das Wergeld der Germanen auf der Ungleichheit der Stände basirte. Dieser Behauptung gegenüber wird man zu fragen gedrängt, ob denn die slavische Hlava, der slavische odklad, die slavische pokora und o hlavu smluvení, der přihlavní dluh oder peníz, die compositio oder pro capite interfecti satisfactio des 14. und 15. Saec. etwas anderes waren als das eigentliche Wergeld. In der Gestalt, wie es von Wilda (Strafrecht), Grimm und Waitz geschildert wird, erscheint uns das als Busse, Sühne, Genugthuung und Strafe für den Mord und Todtschlag zu erlegendes Wergeld, oder wie man es nennen will, auch von Ctibor von Cimbürg in dessen: paměťú obyčejů, řadů etc. vorgeführt und ähnelt dem germanischen Wergelde vollkommen. Die Behauptung: ein Wergeld im deutschen Sinne habe es in Mähren nie gegeben, kann daher nur insoferne zutreffend gelten, als der Name desselben im Lande unbekannt und die Taxirung der Schuld in den ältesten Zeiten des Mittelalters eine andere war. Die Sache selbst, die Prästirung des Bussgeldes an die Verwandten des Erschlagenen und theilweise auch an den Staat, war dem slavischen Rechte ebensowenig unbekannt, wie den alten germanischen Gesetzen.

Beinahe als rechtslos und insolange der Gatte lebte, hochbevorzugt werden die Frauen (Seite 150—152) geschildert. Sie waren zwar, um mit dem Sprichwort: žena vězeň muže svého zu reden, nicht

viel besser als Slaven ihres Herrn und Gebieters, allein darum in der Disposition mit ihrem frei vererblichen Vermögen nicht der Art beschränkt, dass sie ohne Zustimmung des Gatten damit nicht hätten rühren dürfen. Unseres Wissens durften sie mit dem *věno* bei Lebzeiten des Mannes nicht frei verfügen, es nicht verkaufen, nicht verpfänden; in ihrem übrigen Vermögen hatten sie freie Hand und dem Gatten war nur die Verwaltung desselben anvertraut. Er war nie berechtigt aus eigener Macht darüber zu verfügen, und hat er es gethan oder gar seiner Gattin die Zustimmung abgenöthigt, war der Act für sie unverbindlich. (Takový závazek nemělby vedle práva pevný držemý býti. Všehrd V. 24.)

In der Seite 156 citirten Urkunde von 1285 (Cod. Dip. Mor. IV. 277) däucht uns dem Schreiber derselben bei der Angabe der Jahre des jugendlichen Junkers Ingram ein X zu viel unterlaufen zu sein. Denn war zur Zeit des fraglichen Kaufabschlusses Ingram, der Mitbesitzer des Gutes Mühlfraun, noch nicht 25 Jahre alt, so wäre dies mit Hinblick auf die zu jener Zeit in Mähren und Böhmen noch bestehende Grossjährigkeitsprobe kein Hindernis gewesen, sich an dem Vertrage selbstständig zu betheiligen, wenn er sonst bei der gesetzlich vorgesehenen Beschau (*kniha Tovač. cap. 200 und Všehrd V. 45*) als mannhaft und damit grossjährig erkannt worden ist. Dies war er aber mit einem Alter unter 15 Jahren offenbar nicht und agnoscirte desshalb 25jährig nachträglich den durch seine Brüder für sich und in seinem Namen abgeschlossenen Kauf und gelobte eidlich denselben in keiner Weise weiter anzufechten. So legen wir die im Cod. dipl. Mor. IV. 277 abgedruckte, auf den zu einer früheren Zeit bereits geschlossenen Kauf Bezug habende, Erklärung Ingrams vom J. 1285 aus, bereit, uns darin eines anderen belehren zu lassen.

Eine ungemein schätzbare Abhandlung findet man in den Abschnitten VIII und IX: Ueber die Markgräfliche Kanzlei und das mähr. Urkundenwesen; Abhandlungen, die umsomehr willkommen erscheinen, als hier der Verfasser ganz auf eigenen Füßen stehen und jeder Vorarbeit entbehren musste, gleichwohl aber eine gründliche und umfassende Darstellung zu schaffen wusste.

Die gleiche Anerkennung muss weiter der schwierigen, nicht weniger gelungenen, Schilderung des Finanzwesens (X. 285—314) zu Theil werden, wobei wir uns der Vermuthung, dass in dem der Stadt Kremsier durch Bischof Theodorich A. 1290 ertheilten Rechte

zur Errichtung einer Kammer pro argenti et pabularum examinatione auf den Bestand einer Accise hingewiesen werde, nur die Gegenvermuthung entgegenzusetzen erlauben: dass in dieser Verleihung eher die Merkmale eines sogenannten Schrottamtes wahrzunehmen sein dürften.

In dem Artikel: Kriegswesen XI. 314—363 bespricht der Verfasser in einer Weise, die ein eindringliches Studium dieses Gegenstandes beurkundet, die Heeresorganisation der Přemysliden, die Bewaffung und Bekleidung, Besoldung und Verpflegung der Truppen, die Heranziehung von Miethlingen, die Behandlung von Gefangenen und Verwundeten, und informirt den wissbegierigen Leser weiter über die damaligen Kriegsgesetze, die Kriegführung, über die Festungen, deren Belagerung, dann den Ursprung und die Entwicklung des Offensiv- und Defensivkrieges mit Wagenburgen, den Meister Žižka wie kein anderer Feldherr vor und nach ihm besser zu führen wusste.

Den letzten Abschnitt des IX. B. (Seite 363—411) widmet der Verfasser „dem (Eingangs definirten) Volksthum“ und bespricht unter obigem Titel a): (dem nächsten Bande theilweise vorgreifend?) den weltlichen — und Regular-Clerus der Přemyslidenzeit mit dessen Licht- und Schattenseiten, unter Hinweisung auf die Patronatsverhältnisse, das Vagantenwesen, den Mariencultus, das Sectenwesen und den Venushof, der in Prag seinen Sitz gehabt haben soll! b) das Ritterthum in seiner Blüthe und Verkommenheit, c) die Volkstrachten und die öffentl. Bäder, d) die Volksaufklärung und schliesst e) mit einer kurzen Abhandlung über das Nationalitätsbewusstsein, das sich am Schlusse der Přemyslidenzeit in Böhmen und Mähren in voller Schärfe des Gegensatzes zum Deutschthum geltend zu machen wusste.

Als Vorzug und Tugend des Clerus hebt der Verfasser (S. 388) hervor: dass im Ganzen und Grossen unter der Geistlichkeit eine wunderbare Sittenreinheit und tiefe Religiosität herrschte; als Schattenseiten des Clerus dieses Zeitabschnittes werden angeführt: die Unenthaltsamkeit (?), der Sinn nach Veränderung und Unterhaltung und der Luxus in der Kleidung. Wir wollen diese Gebrechen, die auch anderweitig gerügt worden, nicht beschönigen, aber auch nicht mit dem Verfasser die Ursache dieser Schattenseite in die unverhältnismässige Zahl der Cleriker zu den vorhandenen Beneficien und das unstäte Leben der fahrenden Cleriker, von denen schon die Rede war, zu setzen uns bestimmt finden, da die letzteren an den Gebrechen

das mindeste Verschulden trugen. Kannte doch der strenge Sittenrichter Thomas Štitny die Gebrechen des Clerus, wie Dr. Dudík selbst bemerkt, sehr wohl, äusserte sich aber gleichwohl milde und entschuldigend über dieselben

Hofrath Dr. Josef Beck.

Studien über griechische Wortbildung

von P. Michael Zirwik O. S. B., Professor am f. e. Borromaeum in Salzburg.

II. Theil.*)

In diesem II. oder praktischen Theile, wie man ihn auch nennen könnte, werden die im ersten Theile aufgestellten Grundsätze an zahlreichen Beispielen nachgewiesen und veranschaulicht. Die Arbeit zeugt von grossem Fleisse und vielem Geschick. Der Verfasser folgt beinahe durchweg dem bekannten Sprachmeister Curtius, geht aber oft auf der betretenen Bahn selbstständig weiter, was ihm gewiss Niemand verargen wird, da ja unermüdliches Forschen nur löblich sein kann. So dürfte dieser zweite Theil nicht minder günstige Aufnahme finden, als der erste.

Da es indessen nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt, so wage ich auch an diesem trefflichen Werke Einzelnes auszusetzen. Der Plan desselben ist bereits in der Recension des I. Th. angezeigt worden. Ich gehe daher gleich zu den einzelnen Abtheilungen über.

Die erste Abtheilung, Verbalnomina ohne Suffix, ist durchaus systematisch, klar und überzeugend durchgeführt und bietet viel Interessantes. Indessen dürfte das Seciermesser oft noch schärfer angesetzt werden, wobei sich wohl manches als Suffix herausstellen würde, was jetzt dem Stamme zugetheilt wird.

Im Einzelnen füge ich dieser Abtheilung folgende Bemerkungen bei. — Der Verfasser erklärt S. 128, dass die Grundbedeutung von *σχανα*, *σχίνα* am kräftigsten in *σχίζω* (scindo, scheiden, schinden) spalten, zerspalten, zersplittern, hervortrete. So sehr ich mit dieser Ansicht einverstanden bin, so gezwungen scheint mir die folgende Erklärung von *σχάξιν τὴν φροντίνα*. Würde nicht die einfache Erklärung „die Sorge (von sich) trennen“ ganz nahe liegen und der Grundbedeutung besser entsprechen? — Wollte man den Ausdruck tropisch fassen, so würde auch „die Sorge spalten,“ somit durch Theilen verkleinern und erleichtern, passen. S. 129, Z. 4 unten sollte es heissen intransitiv statt transitiv.

Es ist mir auch nicht ganz klar, ob die Abweichung von der

*) Referat über den I. Theil vide Heft III Jahrg. II. pag. 158.